



## Was ist die e-Berechtigung?

Die e-Berechtigung ist ein e-card Service in den Apps der Sozialversicherung.

- Patientinnen und Patienten können damit einem Gesundheitsdiensteanbieter (z.B. Ärztin oder Arzt) für eine telemedizinische Behandlung oder Rezeptausstellung bzw. für einen Hausbesuch eine Zugriffsberechtigung auf ihre ELGA und auf bereits chefärztlich bewilligte Langzeitverordnungen erteilen.
- Patientinnen und Patienten können mit der e-Berechtigung auch einer bestimmten Apotheke den Zugriff auf die Liste ihrer offenen e-Rezepte und auf ihre ELGA erlauben. Eine andere Person kann dann in dieser Apotheke mit der Sozialversicherungsnummer der Patientin bzw. des Patienten die Heilmittel abholen.

Patientinnen und Patienten können die e-Berechtigung selbst mit ihrer e-card am Smartphone erteilen und müssen nicht in die Ordination oder Apotheke zum Kartenlesegerät kommen. Auf Wunsch der Patientin bzw. des Patienten können auch Sie als Ärztin bzw. Arzt bei einem Hausbesuch die Funktion auf Ihrem eigenen Smartphone mit der e-card der Patientin bzw. des Patienten nutzen. Auch Pflegekräfte oder Angehörige können die e-Berechtigung erteilen, wenn die Patientin bzw. der Patient das möchte.

Das Erteilen der e-Berechtigung erfolgt ganz einfach in den Apps der Sozialversicherung mit einem NFC-fähigen Smartphone und einer NFC-fähigen e-card, die Sie am NFC-Zeichen neben dem Chip erkennen. In den Apps von MeineSV, MeineÖGK und svsGO ist keine ID Austria notwendig, um diese Funktion zu nutzen.



## Ihre Vorteile durch die e-Berechtigung

Erteilt eine Patientin bzw. ein Patient Ihnen im Zusammenhang mit einer telemedizinischen Behandlung bzw. Rezeptausstellung oder einem Hausbesuch eine e-Berechtigung, erhalten Sie als Ärztin bzw. Arzt Zugriff auf ihre bzw. seine ELGA: 90 Tage auf e-Medikation (lesend und schreibend), 90 Tage auf e-Befunde (lesend) und 28 Tage auf den e-Impfpass (lesend und schreibend). Das bietet Ihnen eine bessere Entscheidungsgrundlage für Diagnostik und Therapie sowie die Möglichkeit, die e-Medikationsliste der Patientin bzw. des Patienten tagesaktuell und vollständig zu halten. So können z.B. unerwünschte Wechselwirkungen vermieden werden.

Hintergrund: Im Bedarfsfall kann ein e-Rezept immer auch ohne Anwesenheit der Patientin bzw. des Patienten in der Ordination nur mit der Sozialversicherungsnummer und Ihrer Admin-Karte ausgestellt werden. Damit zu den Verordnungen auf dem e-Rezept aber auch die e-Medikationsliste vollständig und tagesaktuell ist, muss mindestens alle 90 Tage die e-card in der Ordination ausgelesen oder eine e-Berechtigung erteilt werden.

- Mit einer gültigen e-Berechtigung können Sie auch dann einen Bewilligungsvorrat abbuchen (also ein e-Rezept zu einer bereits chefärztlich bewilligten Langzeitverordnung erstellen), wenn die e-card in der Ordination nicht ausgelesen werden kann und innerhalb der letzten 90 Tage auch keine Konsultation gebucht wurde. Das ist vor allem bei Telekonsultationen und für Wahlärztinnen und Wahlärzte von Vorteil, da sie nicht durch eine Konsultationsbuchung automatisch Zugriff auf Langzeitverordnungen erhalten.
- e-Berechtigungen können über EIN Smartphone auch mit unterschiedlichen e-cards erteilt werden. Bei einem Hausbesuch können Sie daher mit Ihrem eigenen Smartphone unterschiedliche e-cards von Patientinnen bzw. Patienten für die e-Berechtigung benutzen, wenn diese es wünschen. Die Patientin bzw. der Patient benötigt dazu kein eigenes NFC-fähiges Smartphone.

Achtung: Als Ärztin bzw. Arzt müssen Sie Ihre Patientinnen und Patienten auch ohne deren Anwesenheit in der Ordination informieren, wenn das e-card System anzeigt, dass ein Foto zu bringen ist. Beachten Sie, dass mit einer gesperrten e-card keine e-Berechtigung mehr erteilt und kein e-Rezept mehr eingelöst werden kann.





## So funktioniert die e-Berechtigung in der MeineSV App



Mehr Information und häufig gestellte Fragen finden Sie unter <u>www.chipkarte.at/e-berechtigung</u>